



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz



Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
"Kurhauscafe" in 79410 Badenweiler, Schloßplatz 2
Ihr Antrag vom 01.07.2019**

Freiburg, den 09.10.2019
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

aufgrund Ihres Antrages vom 01.07.2019 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten planmäßigen Kontrollen vorliegen:

Die letzten beiden zurückliegenden Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde fanden am 10.04.2019 und am 28.02.2018 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

„Mängel bei der Kontrolle am 10.04.2019:

1. defekte Wände, offene Dübellöcher im Spülbereich
2. defekte Decke im Kühlraum der "Konditorei", schwarz sporig
3. altverschmutzte Bodenbeläge im Getränk Kühlraum
4. versportete Verdampfer in den Kühlräumen
5. defektes und nicht frei zugängliches Handwaschbecken in der Küche
6. unsachgemäße Lebensmittellagerung in der Küche

7. fehlende Allergenkennzeichnung und Zusatzstoffkennzeichnung auf der Speise-und Getränkekarte
8. fehlende Grundordnung in der Küche
9. in der Küche steht die Eistruhe neben dem Smoker
10. K3-Tonne steht im Getränk Kühlhaus

Mängel bei der Kontrolle am 28.02.2018:

1. Defekte Bodenbeläge vor Spülbereich
2. Defekte Silikonfugen im Kühlraum“

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

